



HVBG

HVBG-Info 10/1993 vom 20.04.1993, S. 0859 - 0864, DOK 376.3-5101/017-LSG

Anerkennung eines kontaktallergischen Ekzems an Händen und Unterarmen als Berufskrankheit gemäß Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKVO sowie zur Aufklärungs- und Beratungspflicht des UV-Trägers bei krankheitsbedingter Berufsaufgabe - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 26.11.1991 - L 3 U 40/91

Anerkennung eines kontaktallergischen Ekzems an Händen und Unterarmen als Berufskrankheit gemäß Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKVO sowie zur Aufklärungs- und Beratungspflicht des UV-Trägers bei krankheitsbedingter Berufsaufgabe
hier: Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 26.11.1991 - L 3 U 40/91
Das LSG Rheinland-Pfalz hatte am 26.11.1991 - L 3 U 40/91 - darüber zu entscheiden, ob die bei der Versicherten bestehenden Hautkrankheit als Berufskrankheit gemäß Nr. 5101 der Anlage zur BKVO anzuerkennen sei. Die Versicherte hatte aufgrund eines kontaktallergischen Ekzems an Händen und Unterarmen ihre Ausbildung als Friseurin abgebrochen und eine Berufsausbildung zur Tierärzthelferin, die komplikationslos durchgeführt worden war, aufgenommen. Nach ca. eineinhalb Jahren war sie vom Unfallversicherungsträger mit dem Hinweis, daß der Beruf einer Tierärzthelferin ebenfalls hautbelastend sei, aufgefordert worden, den Beruf der Tierärzthelferin aufzugeben, wozu die Versicherte nicht bereit gewesen war.
In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Rheinland-Pfalz das Vorliegen einer Berufskrankheit festgestellt; denn die Versicherte leide unter einer als "schwer" zu bezeichnenden Hauterkrankung aufgrund derer sie die schädigende Beschäftigung als Friseurin aufgegeben habe. Daß sie anschließend eine Ausbildung zur Tierärzthelferin begonnen habe, stehe dem nicht entgegen. Zwar fordere der Tatbestand der Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKVO das Unterlassen aller gefährdenden Tätigkeiten auch für die Zukunft, so daß der Versicherungsfall grundsätzlich nicht eintrete, solange die von der Versicherten ausgeübten Tätigkeiten nach herrschenden wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet seien, die Krankheit wiederaufleben oder verschlimmern zulassen. Eine solche Hautgefährdung durch die Berufsausbildung zur Tierärzthelferin sowie durch die anschließende entsprechende Berufsausübung sei aufgrund von Sachverständigengutachten nicht anzunehmen. Außerdem sei der Versicherten die Aufgabe ihrer Lehre als Tierärzthelferin im konkreten Fall unter Abwägung aller Gesichtspunkte auch nicht zumutbar. Die Aufgabe eines bereits begonnenen neuen Berufs könne jedenfalls für den Fall, daß mehrere Ärzte gegen die Ausübung des Berufs keine Bedenken geäußert, sondern sogar eine Gefährdung abgelehnt hätten, und außerdem während der jetzigen Ausbildung und Ausübung des Berufs bisher keinerlei Hauterkrankungen zu beobachten gewesen seien, nicht verlangt werden, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger erst eineinhalb Jahre nach Beginn dieses Berufs Bedenken geäußert habe, selbst wenn eine

Gefährdung in dem neuen Beruf nicht gänzlich auszuschließen sei. Es sei geradezu eine Pflicht des Unfallversicherungsträgers, bei Fällen der vorliegenden Art ihren Versicherten, die weder medizinisch noch versicherungsrechtlich vorgebildet seien, unverzüglich mit Rat und Tat bei der Auswahl eines neuen Berufs behilflich zu sein und auf eventuelle Gefährdungen hinzuweisen. Der Unfallversicherungsträger dürfte damit jedenfalls nicht längere Zeit warten.